

Verordnung

für den Betrieb der Fischnenzen der Korporation Luzern

Gültig ab 1. Januar 2024

Der Korporationsrat hat gemäss der gültigen Gemeindeordnung der Korporation Luzern für den Betrieb ihrer Fischnenzen folgende Bestimmungen erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Recht zur Ausübung der Fischerei

1. Einleitende Feststellungen

§ 1	Rechte der Korporation Luzern	3
§ 2	Fischnenzen	3
§ 3	Geltungsbereich	3

2. Patentfischerei - Sportfischerei

§ 4	Erteilung des Patents	4
§ 5	Pflichten Patentinhaberin/Patentinhaber	4
§ 6	Rechte Patentinhaberin/Patentinhaber	5
§ 7	Befugnisse der Kontrollorgane	6
§ 8	Patenttaxen und Patentarten	6

3. Freiangelfischerei

§ 9	Berechtigung	7
§ 10	Örtliche Beschränkungen	7
§ 11	Zeitliche Beschränkungen	7
§ 12	Erlaubte Fanggeräte und -methoden	8
§ 13	Weitere Bestimmungen	8

II. Allgemeine Vorschriften Patentinhaberin/Patentinhaber

§ 14	Örtliche Beschränkungen	8
§ 15	Zeitliche Beschränkungen	8
§ 16	Unzulässige Fanggeräte und -methoden	9
§ 17	Besondere Regelungen	9
§ 18	Schonzeiten	10
§ 19	Fang-Mindestmasse	10
§ 20	Tages-Fangzahl-Beschränkungen	11
§ 21	Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen	11
§ 22	Führung Fangstatistik	12
§ 23	Köderfische	12

III. Vorschriften zu einzelnen Fischnenzen

1. See-Fischnenze (oberhalb Seebrücke)

§ 24	Fanggeräte und -methoden	13
------	--------------------------	----

2. Reuss-Fischnenze (ab Seebrücke)

§ 25	Zeitliches Fischereiverbot	14
§ 26	Fanggeräte und -methoden	14

§ 27	Waten	14
§ 28	Betreten der SBB-Brücken	14

IV. Fischerei zur Hege und Pflege

§ 29	Laichfischerei / Wissenschaftliche Studien	15
------	--	----

V. Fischereiaufsicht / Verstöße gegen Verordnung

§ 30	Kontrollorgane	15
§ 31	Folgen eines Verstosses	15
	- Fangstatistik	15
	- Weitere Verstöße	16
	- Vorgehen bei einem Verstoss	16
	- Beschlagnahmung und Verwertung	17
	- Folgen bei wiederholtem Verstoss	17

VI. Übergeordnetes Recht / Strafbestimmungen

§ 32	Übergeordnetes Recht	18
§ 33	Strafverfolgung	18
§ 34	Entzug der Fischereiberechtigung	18

VII. Schlussbestimmungen

§ 35	Inkrafttreten	19
------	---------------	----

VIII. Anhänge

Übersicht über örtliche und zeitliche Fischerei-		
beschränkungen für Freiangler und Patentfischer		
a)	See-Fischnenzen	20
b)	Reuss-Fischnenzen	21
Abbildungen Fische mit Fangmindestmass		
und Schonzeiten		22 – 24
Übersichtsplan Fischnenzen		25

I. Recht zur Ausübung der Fischerei

1. Einleitende Feststellungen

§ 1 Rechte der Korporation Luzern

Die Rechte zur ausschliesslichen Ausübung der Fischerei auf dem Gebiet der in § 2 umschriebenen Fischenzen steht der Korporation Luzern, nachstehend Korporation genannt zu. Diese Fischenzen gehören als anerkannte Sonderrechte an öffentlichen Gewässern dem Privatrecht an und sind in ihrem Eigentumsbestand als selbständige und dauernde Nutzungsrechte im Grundbuch gesichert. Die Korporation kann dieses Recht Dritten verleihen (Patent, Pacht, Freiangelfischerei).

§ 2 Fischenzen

Das Fischereirecht der Korporation besteht aus:

- See-Fischenze (oberhalb Seebrücke):
Sie umfasst die Bucht des Luzernersees, begrenzt durch die Seebrücke, entlang des rechten Seeufers bis zum Marchstein auf «Ober-Rippertschwand», von dort geradlinig bis zur «Dürrenfluh» beim Stutz, durch das linke Seeufer von der Dürrenfluh bis zur Seebrücke.
- Reuss-Fischenze (ab Seebrücke):
Sie beginnt bei der Seebrücke flussabwärts und endet bei den Marchsteinen, die sich rechtsufrig zirka 80 Meter und linksufrig zirka 140 Meter unterhalb der ehemaligen Ibach-Fähre befinden.
- Reuss-Rotsee-Bach:
Dieser ist begrenzt durch die Reuss und den Rotsee. Das Fischereirecht wird durch den Korporationsrat verpachtet.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Diese Vorschriften gelten für alle Personen, die die Fischerei in den vorstehend beschriebenen See- und Reuss-Fischenzen der Korporation ausüben.

² Für den Reuss-Rotsee-Bach gelten die im entsprechenden Pachtvertrag festgehaltenen Regelungen.

2. Patentfischerei – Sportfischerei

§ 4 Erteilung des Patents

1. Das Sportfischerpatent wird durch die Korporation selbst oder durch eine von ihr zu bezeichnende Ausgabestelle erteilt.
2. Patente werden nur an Bewerberinnen und Bewerber erteilt, sofern diese mindestens das 12. Altersjahr vollendet haben.
3. Für den Erwerb des Patentes muss die Erwerberin/der Erwerber einen Sachkundenachweis im Sinne von § 6 der kantonalen Fischereiverordnung besitzen. Ausnahmen von dieser Regelung werden gemäss den Regelungen des Kantons Luzern gewährt.
4. Der Fischereiverwalter der Korporation kann die Abgabe eines Patentes an eine Bewerberin oder einen Bewerber ohne Angabe eines Grundes verweigern oder spezifische Auflagen im Rahmen der Erteilung erlassen.

§ 5 Pflichten Patentinhaberin/Patentinhaber

1. Inhaberin und Inhaber müssen Kenntnis über die für die Ausübung der Fischerei geltenden Vorschriften haben. Sie haben das Patent und die Fangstatistik bei der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen. Der Fischereiaufsicht sowie den Polizeiorganen sind diese Papiere auf Verlangen vorzuweisen.
2. Inhaberin und Inhaber sind zur Führung der Fangstatistik verpflichtet. Die Statistikformulare werden mit dem Patent abgegeben. Die vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllten Formulare sind den Patentausgabestellen nach Ablauf deren Gültigkeit termingerecht einzureichen. In den Fangangaben sind die Fangergebnisse von begleitenden Kindern (§ 6 Abs. 2) und der Gäste (§ 6 Abs. 3) einzuschliessen. Bei Unterlassung oder unrichtiger Führung der Fangstatistik können Entschädigungen erhoben und das Patent entzogen werden. Zudem kann die Abgabe eines Patentes in Zukunft verweigert werden.
3. Die Gerätschaften zur Ausübung der Fischerei sind dauernd zu beaufsichtigen.
4. Inhaberin und Inhaber sind verpflichtet, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge, zum Zwecke der

- Kontrolle von den Kontrollorganen überprüfen zu lassen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge sind den Kontrollorganen auszuhändigen.
5. Inhaberin und Inhaber sind verpflichtet, von ihnen wahrgenommene Übertretungen bzw. Verletzungen dieser Verordnung oder der Fischereivorschriften von Bund oder Kanton sofort der Korporation (Tel. 041 210 18 18/info@korporationluzern.ch) oder der Polizei mitzuteilen, damit fehlbare Personen zur Verantwortung gezogen werden können.
 6. Mit dem Erwerb eines Patentbesitzes verpflichten sich die Inhaberin/der Inhaber, sich an diese Verordnung zu halten, das Kontrollrecht der Kontrollorgane zu dulden und bei Verstößen gegen diese Verordnung, das Patent und die Fangstatistik den Kontrollorganen auszuhändigen sowie die dafür resultierenden Entschädigungen zu bezahlen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Patenttaxe oder Teilen davon bei einem dauernden oder vorübergehenden Entzug besteht nicht.
 7. Neben dieser Verordnung gelten auch die kantonalen, interkantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften zur Ausübung der Fischerei, welche die Inhaberinnen und Inhaber ebenfalls einzuhalten haben.

§ 6 Rechte Patentinhaberin/Patentinhaber

1. Das Patent berechtigt Inhaberin und Inhaber, in der See-Fischerei vom Ufer oder vom Boot aus und in der Reuss-Fischerei vom Ufer aus zu fischen.
2. Volljährige Inhaberinnen und Inhaber können Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr unter deren/dessen Aufsicht und Verantwortung im Rahmen ihres Patentbesitzes in der See-Fischerei und in der Reuss-Fischerei fischen lassen. Die Fangzahlbeschränkungen des Patentbesitzes sind dabei einzuhalten.
3. Wer ein Bootsgast-Zusatzpatent hat, darf einen Gast in der gleichen Weise und unter deren/dessen Aufsicht und Verantwortung vom Boot aus in der Seefischerei angeln lassen, wie Inhaberin oder Inhaber des Zusatzpatentbesitzes. Dabei ist die maximale Schleppköderanzahl von 5 Anbissstellen pro Boot und die Fangzahlbeschränkungen des Patentbesitzes einzuhalten.

§ 7 Befugnisse Kontrollorgane

1. Die Kontrollorgane sind befugt, Fische, Gerätschaften, Behälter, Taschen und Fahrzeuge der kontrollierten Person zum Zwecke der Kontrolle zu überprüfen. Verbotene oder widerrechtlich eingesetzte Fanggeräte und damit erzielte Fänge können eingezogen werden.
2. Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der kontrollierten Person mit dem amtlichen Ausweis auszuweisen und sind berechtigt, bei Verstössen gegen diese Verordnung das Patent und die Fangstatistik zuhanden der Korporation an Ort und Stelle einzuziehen.
3. Der definitive Entscheid über den Entzug des Patentbesitzes steht dem zuständigen Fischereiverwalter zu.
4. Zum Fang ausgelegte Ruten oder Angelleinen, welche ohne Beaufsichtigung sind, werden durch die Kontrollorgane eingezogen.

§ 8 Patenttaxen und Patentarten

1. Patenttaxen und Kanzleienschädigungen werden vom Korporationsrat festgelegt.
2. Für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern werden die Patenttaxen für Patente gemäss nachstehenden Ziffern 5 und 6 erhöht.
3. Für Jungfischer vom vollendeten 12. bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 18. Altersjahr vollenden, werden die Patenttaxen für Patente gemäss nachstehenden Ziffern 5 und 6 ermässigt.
4. Für Korporationsbürgerinnen, Korporationsbürger und Polizeibeamte des Kantons Luzern werden die Patenttaxen für Patente gemäss nachstehenden Ziffern 5 und 6 ermässigt. Diese Personen haben ihr Patent bei der Kanzlei der Korporation, Reusssteg 7, Luzern, zu lösen.
5. Saisonpatente können jeweils ab dem 1.1. bis Ende des jeweiligen Kalenderjahres gelöst werden.
6. Vierteljahres- und Monatspatente sind das ganze Jahr erhältlich. Diese laufen jedoch maximal bis zum Ende eines Kalenderjahres.

7. Tages- und Wochenpatente werden nur vom 1. Mai bis 30. September abgegeben.
8. Bootsgast-Zusatzpatente werden nur an Inhaberinnen oder Inhaber von Saisonpatenten abgegeben.

3. Freiangelfischerei

§ 9 Berechtigung

Die Berechtigung zur Freiangelfischerei ohne Bewilligung und Gebühren steht jedermann zu. Ausgenommen sind Personen, denen das Patent oder die Freiangelberechtigung im Rahmen eines Entscheides entzogen wurde.

§ 10 Örtliche Beschränkungen

- ¹ Die Ausübung der Freiangelfischerei von öffentlichen und privaten Stegen, Brücken und Ufern der See-Fischenze, richtet sich nach Ziff. VIII Anhänge. Von der Seebrücke aus darf unter Vorbehalt Abs. 2 nicht geangelt werden. Die Ausübung der Fischerei von einem Boot oder jeglicher Art von Schwimmkörpern ist verboten.
- ² Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Altersjahr ist es erlaubt, von der Seebrücke sowie am rechten und linken Ufer von der Seebrücke bis zur Kapellbrücke, die Freiangelfischerei auszuüben. Dabei ist auf den Marktbetrieb Rücksicht zu nehmen, welcher Vorrang hat.

§ 11 Zeitliche Beschränkungen

- ¹ Die Freiangelfischerei darf vom 1. Mai bis zum 30. September von 05:00 bis 22:00 Uhr und im Monat Oktober von 06:00 bis 19:00 Uhr betrieben werden. In der Zeit vom 1. November bis 30. April ist die Freiangelfischerei verboten.
- ² Die Freiangelfischerei von der Seebrücke ist nur für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr und nur bis 09:00 Uhr gestattet.

§ 12 Erlaubte Fanggeräte und -methoden

- ¹ Erlaubt ist nur eine Angelrute oder eine von Hand geführte Schnur mit einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken mit natürlichem Köder.
- ² Die Verwendung von Spinnern, Löffeln, Juckern, Hegenen oder anderen künstlichen Ködern sowie von Köderfischen, ist verboten.
- ³ Die Gerätschaften zur Ausübung der Fischerei sind dauernd zu beaufsichtigen.

§ 13 Weitere Bestimmungen

Insbesondere gelten für die Freiangelfischerei auch die Bestimmungen der §§ 16 – 20 sowie der §§ 30 – 34.

II. Allgemeine Vorschriften Patentinhaberin/Patentinhaber

§ 14 Örtliche Beschränkungen

- ¹ Die Ausübung der Fischerei von öffentlichen und privaten Stegen, Brücken und Ufern der See-Fischente und der Reuss-Fischente aus, richtet sich nach Ziff. VIII Anhänge.
- ² Im Bereich von zeitlich beschränkten Schutzinstallationen für Fische, wie z.B. Schattennetzen in den Hitzemonaten, ist im Umkreis von 5 m jegliche Ausübung der Fischerei untersagt.

§ 15 Zeitliche Beschränkungen

Die Ausübung der Fischerei ist während der Nachtzeit verboten, das heisst vom:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------|
| 1. März bis 30. September | von 22:00 bis 05:00 Uhr |
| 1. Oktober bis Ende Februar | von 19:00 bis 06:00 Uhr |

Das Angeln von der Seebrücke ist nur bis 09:00 Uhr gestattet.

§ 16 Unzulässige Fanggeräte und -methoden

¹ Insbesondere verboten sind:

- die Verwendung lebender Fische als Köder;
- das Schürpfen (Schränzen) von Fischen, auch wenn es mit zulässigen Geräten wie Spinnern, Löffeln oder Ähnlichem geschieht;
- die Errichtung ständiger Fangvorrichtungen wie Fischwehre, Fachen usw.;
- das Fischen mit Teigwaren (ausgenommen Brot);
- die Benützung des Gaffs;
- die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken ist grundsätzlich verboten. In Abweichung dieses Grundsatzes dürfen in der See-Fischerei, Patentinhaberinnen und Patentinhaber, welche Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei sind, auch Angelhaken mit Widerhaken verwenden (siehe § 24 Abs. 5).

² Im Weiteren dürfen alle in den §§ 24, 26 und 27 nicht genannten bzw. nicht erlaubten Fang- und Hilfsgeräte sowie Fangmethoden nicht eingesetzt bzw. nicht angewendet werden. Insbesondere sind auch alle Fang- und Hilfsgeräte sowie Fangmethoden nicht anzuwenden, welche im übergeordneten Recht verboten sind.

§ 17 Besondere Regelungen

¹ Gefangene Fische sind nach Möglichkeit nur mit nassen Händen zu ergreifen und müssen nach den Regeln der eidgenössischen Tierschutzverordnung behandelt werden.

² Generell geschützte und während der Schonzeit gefangene Fische sowie Fische, die das Fangmindestmass nicht erreichen oder nur hinter den Kiemen von aussen gehakt sind, sind mit aller Sorgfalt an Ort und Stelle sofort in das Gewässer zurückzusetzen. Angeln mit der Absicht, Fische wieder zurückzusetzen, ist verboten.

³ Sollte ein Fisch gemäss vorstehendem Abs. 2 den Angel verschluckt haben, ist – ohne Versuch denselben zu entfernen – die Schnur vor der Kopfspitze abzutrennen und der Fisch sofort, unter möglicher Schonung, ins Gewässer zurückzusetzen.

⁴ Einrichtungen für den Schutz der Fische und der Fischnährtiere, wie Kleinstbuhnen, Faschinen usw. sind zu schonen und dürfen insbesondere beim Suchen von Fischnährtiere nicht beschädigt oder verändert werden. Beim Suchen von Fischnährtieren sind die entnommenen Steine wieder an der gleichen Stelle in den Gewässerraum zurück zu legen.

⁵ Ganzjährig sind folgende Fische und Krebse geschont und dürfen nicht entnommen werden:

- Aal,
- Nase,
- Edelfisch (sommerlaichender Felchen),
- alle Krebsarten.

§ 18 Schonzeiten

Äschen	1. Januar – 30. September
alle Felchenarten	1. Oktober – 25. Dezember
Forellen in See-Fischenke	1. Oktober – 25. Dezember
Forellen in Reuss-Fischenke	1. Oktober – 31. Januar
Hecht	15. März – 30. April
Rötel (Seesaibling)	1. Oktober – 25. Dezember
Zander	15. April – 31. Mai

§ 19 Fang-Mindestmasse

¹ Fische, welche nicht die nachbezeichnete Länge haben, sind unter möglicher Schonung sofort wieder ins Wasser zurückzusetzen:

Äsche	35 cm
Albeli	22 cm
Egli/Flussbarsch	15 cm
Felchen/Balchen	30 cm
Forelle in See-Fischenke	35 cm
Forelle in Reuss-Fischenke	27 cm
Hecht	50 cm
Rötel (Seesaibling)	22 cm
Zander	40 cm

- ² Für alle in Absatz 1 nicht genannten Fischarten besteht kein Fangmindestmass.
- ³ Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

§ 20 Tages-Fangzahl-Beschränkungen

- ¹ Es darf maximal folgende Anzahl der nachstehend genannten Fischarten pro Patentinhaberin/Patentinhaber aus der Reuss- und/oder aus der See-Fischente, inkl. allfällige Fänge von begleitenden Kindern oder Gästen gemäss § 6 Abs. 2 und 3, pro Tag entnommen werde, sofern im betreffenden Zeitpunkt die Entnahme der Fische zulässig ist.

Äschen	maximal 2 Stück
Felchenartige	maximal 25 Stück
Forellen	maximal 5 Stück
Hechte	maximal 5 Stück

- ² Hat eine Patentinhaberin/ein Patentinhaber die Tages-Fangzahl einer Fischart erreicht, so ist die Fischerei auf diese Fischart sofort einzustellen.

§ 21 Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen

- ¹ Es darf maximal folgende Anzahl der nachstehend genannten Fischart pro Patentinhaberin/Patentinhaber, aus der Reuss- und/oder aus der See-Fischente, inkl. allfällige Fänge von begleitenden Kindern und Gästen gemäss § 6 Abs. 2 und 3, während deren Fangsaison entnommen werden.

Saisonpatent	maximal 12 Äschen, 40 Forellen und 40 Hechte
Quartalspatent	maximal 8 Äschen, 20 Forellen und 20 Hechte
Monatspatent	maximal 6 Äschen, 12 Forellen und 12 Hechte
Wochenpatent	maximal 8 Forellen und 8 Hechte

- ² Hat eine Patentinhaberin/ein Patentinhaber die Gesamt-Fangzahl-Beschränkung für sein gelöstes Patent bei einer Fischart erreicht, so ist die Fischerei auf diese Fischart sofort einzustellen.

§ 22 Führung Fangstatistik

- ¹ Jede Patentinhaberin/jeder Patentinhaber ist verpflichtet die Fangstatistik während der Ausübung der Fischerei auf sich zu tragen.
- ² Nach jedem Fang mit Entnahme eines Fisches ist dieser Fang sofort in die in der Fangstatistik dafür vorgesehenen Stelle einzutragen. Zusätzlich ist bei der Entnahme einer Äsche, einer Forelle oder eines Hechtes, die Fischart, das Datum, die Fangzeit, die Länge des Fisches und das geschätzte Gewicht einzutragen. Die lebende Hälterung eines Fisches ist der Entnahme gleichgestellt. Erst nach dem Eintrag in die Fangstatistik darf mit der Ausübung der Fischerei fortgesetzt werden.
- ³ Weiter ist jede Patentinhaberin/jeder Patentinhaber verpflichtet, nach Abschluss der Fischerei, jedoch vor Verlassen des Gewässers, das geschätzte Gesamtgewicht der eingetragenen Fische ohne Gesamt-Fangzahl-Beschränkungen in die Fangstatistik einzutragen.
- ⁴ Die Eintragungen in die Fangstatistik haben mit einem nicht korrigierbaren und wasserfesten Schreibmittel (Filzstift oder Kugelschreiber) zu erfolgen.
- ⁵ Nach Ablauf der Patentdauer ist die Fangstatistik der Korporation Luzern, Reusssteg 7, 6003 Luzern oder der Ausgabestelle innert 10 Tagen zu übergeben.
- ⁶ Beim Verlust der Fangstatistik muss eine neue Fangstatistik bei der Korporation beantragt werden. Dabei ist vorgängig eine Entschädigung in der Höhe eines Fünftels der bezahlten Patenttaxen zu leisten. Bis zum Erhalt der neuen Fangstatistik darf die Patentinhaberin/der Patentinhaber die Fischerei in den Fischarten der Korporation nicht mehr ausüben.

§ 23 Köderfische

- ¹ Es ist verboten, lebende Köderfische zu verwenden.
- ² Die Verwendung toter Köderfische ist erlaubt, wenn diese aus den Fischarten der Korporation gemäss § 2 dieser Verordnung stammen.
- ³ Für den Fang von Köderfischen in der See-Fischart darf von der Patentinhaberin/dem Patentinhaber das Quadratnetz

(Senknetz) mit einer Fläche von einem Quadratmeter sowie die Köderflasche verwendet werden. In der Reuss-Fischente ist die Verwendung dieser Fanggeräte ausdrücklich verboten.

- ⁴ Das Mitführen von lebenden Köderfischen, welche an einem anderen Tag gefangen wurden, ist verboten.

III. Vorschriften zu einzelnen Fischente

1. See-Fischente (oberhalb Seebrücke)

§ 24 Erlaubte Fanggeräte und -methoden

- ¹ Als erlaubte Fanggeräte sind zulässig, wobei nur eine Art der Fischente gleichzeitig ausgeübt werden darf:
- a) die Flug-, die Spinn-, die Grund- oder Zapfente mit natürlichem oder künstlichem Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken und gleichzeitig höchstens zwei Angelruten und zwei Anbissstellen;
 - b) die Hegenente mit einer Angelrute mit einer Hegene mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken;
 - c) die Schleppente vom Boot aus mit von Hand geführten Ködern, mit Ruten, Seehunden, Downriggern und Tiefseeschleicke mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken. Pro Boot sind maximal 5 Anbissstellen erlaubt und diese Gerätschaften dürfen kombiniert eingesetzt werden.
- ² Bei der Schleppente ist das Boot mit einem weissen Ball zu kennzeichnen. Zudem ist die Schleppente nur bei Tageslicht gestattet.
- ³ Als Hilfsgeräte ist der Feumer zur Anladung von Fischen zulässig.
- ⁴ Das Anfüttern bei der Grund- und Zapfente mit natürlichen Ködern ist Patentinhaberinnen und -inhabern in der See-Fischente erlaubt.
- ⁵ In der See-Fischente dürfen Patentinhaberinnen und Patentinhaber, welche Inhaberinnen und Inhabern eines Sachkundenachweis nach Artikel 5a der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischente sind, auch Angelhaken mit Widerhaken verwenden. Allen anderen Personen ist die Verwendung von Widerhaken verboten.

2. Reuss-Fischenze (ab Seebrücke)

§ 25 Zeitliches Fischereiverbot

Im Monat Januar ist in der Reuss-Fischenze jegliche Ausübung der Fischerei verboten.

§ 26 Fanggeräte und -methoden

¹ In der Reuss-Fischenze ist die Flug-, die Spinn-, die Grundangel- oder Zapfenfischerei mit einem natürlichen oder künstlichen Köder mit einfachen oder mehrendigen Angelhaken ohne Widerhaken zulässig.

² Es darf höchstens mit einer Angelrute geangelt werden.

³ Als Hilfsgerät ist ein Feumer zur Anladung von Fischen zulässig.

⁴ Verboten sind insbesondere:

- die Verwendung von Widerhaken,
- das Fischen mit Gambenholz oder Bleidraht sowie jede Montage, bei welcher der Köder oberhalb der Beschwerung angebracht ist (Paternoster-System),
- das Fischen mit dem Jucker (Pilker),
- das Anfüttern der Fische. Dazu gehört auch das absichtliche Auflockern der Flusssohle mit den Stiefeln oder anderen Hilfsmitteln.

§ 27 Waten

- In der Zeit vom 1. Januar bis 30. April besteht ein generelles Watverbot in der Reuss-Fischenze.
- Vom 1. Mai bis 31. Oktober ist das Waten gestattet.
- Das Waten zur Ausübung der Fischerei mit der Fliegenrute mit künstlichen Fliegen, Nymphen oder Streamern ist auch in den Monaten November und Dezember gestattet.

§ 28 Betreten von SBB- und Autobahn-Brücken oder -Gelände

Das Betreten der Brücken und Gelände ist verboten (vgl. Ziff. VIII Anhänge).

IV. Fischerei zur Hege und Pflege

§ 29 Laichfischerei/Wissenschaftliche Studien

Der zuständige Fischereiverwalter kann mit Einwilligung der zuständigen kantonalen Instanzen die Laichfischerei oder die Fischerei zu wissenschaftlichen Studien, unter Beachtung der bundesrechtlichen Bestimmungen, auch während der Schonzeit erlauben.

V. Fischereiaufsicht/Verstösse gegen Verordnung

§ 30 Kontrollorgane

- ¹ Die Überwachung der Fischenzen und die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sowie der eidgenössischen, interkantonalen und der kantonalen Vorschriften über die Fischerei sind Sache der Polizeiorgane sowie der Fischereiaufseher.
- ² Der Korporationsrat kann weitere Privatpersonen mit der Fischereiaufsicht beauftragen.
- ³ Auf eigene Wahrnehmungen begründete Anzeigen der in Absatz 1 und 2 genannten Kontrollorgane geniessen volle Beweiskraft.

§ 31 Folgen eines Verstosses

Fangstatistik

- ¹ Ein erstmaliger Verstoß gegen die Mitführungspflicht der Fangstatistik, die sofortige Eintragungspflicht oder die Pflicht zur Verwendung eines nichtkorrigierbaren Schreibmittels hat eine Entschädigungspflicht von CHF 50.– gegenüber der Korporation zur Folge. Bei einem zweiten Verstoß im selben Kalenderjahr verdoppelt sich die Entschädigungspflicht.

- 2 Ein Verstoss gegen die Abgabepflicht der Fangstatistik kann mit einer Entschädigungsforderung von bis zu CHF 50.– gegenüber der säumigen Patentinhaberin/dem säumigen Patentinhaber geahndet werden.
- 3 Bei einem wiederholten Verstoss gegen die Abgabepflicht kann die Entschädigungsforderung verdoppelt und die Abgabe eines Patentes zukünftig verweigert werden.

Weitere Verstösse

- 4 Ein Verstoss gegen weitere Bestimmungen dieser Verordnung hat eine Entschädigungspflicht von CHF 50.– gegenüber der Korporation zur Folge.
Bei einem zweiten Verstoss im selben Kalenderjahr verdoppelt sich die Entschädigungspflicht. In jedem Fall bleibt eine Verzeigung gegenüber den zuständigen staatlichen Instanzen vorbehalten.

Vorgehen bei einem Verstoss

- 5 Das Kontrollorgan hat die Fangstatistik und das Patent zu Händen der Korporation einzuziehen und den Verstoss auf der Fangstatistik schriftlich zu vermerken. Die Fangstatistik und das Patent sind darauf der Korporation zu übergeben. Die säumige Patentinhaberin/der säumige Patentinhaber hat die Ausübung der Fischerei sofort einzustellen. Allfällige Beweismittel oder verbotene Fischfangeräte können vom Kontrollorgan eingezogen werden.
- 6 Die säumige Patentinhaberin/der säumige Patentinhaber hat darauf während den ordentlichen Öffnungszeiten am Schalter der Korporation vorzusprechen und eine Entschädigung in einem Erstfall von CHF 50.– und in einem Wiederholungsfall von CHF 100.– zu leisten. Im Anschluss wird die Fangstatistik und das Patent wieder ausgehändigt, sofern die Schwere des Vergehens nicht eine Verzeigung gegenüber den zuständigen staatlichen Instanzen zur Folge hat. Sollte der Verstoss eine

Verzögerung zur Folge haben, so hat der zuständige Fischereiverwalter zu entscheiden, ob der säumigen Patentinhaberin/dem säumigen Patentinhaber die Fischereibewilligung gleichzeitig entzogen werden soll. Ein allfälliger Entzug löst gegenüber der Patentinhaberin/dem Patentinhaber keine Entschädigungsfolgen aus.

- ⁷ Sollte keine Begleichung der Entschädigungspflicht erfolgen oder hat die Patentinhaberin/der Patentinhaber bereits zum zweiten Mal im betreffenden Kalenderjahr gegen diese Verordnung verstossen, so entscheidet der Fischereiverwalter, ob die Fischereiberechtigung für das betreffende Jahr entzogen wird. Die Entschädigungspflicht gegenüber der Korporation besteht in diesem Fall weiterhin. Dieser Entzug löst gegenüber der Patentinhaberin/dem Patentinhaber keine Entschädigungsfolgen aus.

Beschlagnahmung und Verwertung

- ⁸ Verbotene Gerätschaften sind zu beschlagnahmen.
- ⁹ Widerrechtlich gefangene Fische sind zu Gunsten der Korporation zu verwerten.
- ¹⁰ Zum Fang ausgelegte Ruten oder Angelgeräte ohne Betreuung sind zu Händen der Korporation einzuziehen.

Folgen bei wiederholtem Verstoss

- ¹¹ Der zuständige Fischereiverwalter kann bei einem wiederholtem Verstoss beschliessen, dass die Abgabe eines Patentes zukünftig verweigert wird.

VI. Übergeordnetes Recht / Strafbestimmungen

§ 32 Übergeordnetes Recht

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Fischerei und der dazugehörigen Verordnungen sowie von interkantonalen Vereinbarungen und des Fischereigesetzes des Kantons Luzern und der zu diesem Gesetz erlassenen Verordnung sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton über die Binnenschifffahrt gelten auch für die Fischerei in den Fischenzen der Korporation.

§ 33 Strafverfolgung

Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Luzern.

§ 34 Entzug der Fischereiberechtigung

Bei Verletzung fischereirechtlicher Bestimmungen kann

- ein Kontrollorgan die Fischereiberechtigung zuhanden der Korporation mit sofortiger Wirkung entziehen,
- der zuständige Fischereiverwalter kann die Fischereiberechtigung durch eine Verfügung entziehen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Das bisherige Reglement vom 1. Januar 2010 sowie die diversen, bis Ende 2023 erstellten, Infoblätter über die wichtigsten Änderungen in den Fischenzen der Korporation Luzern aufgrund der Vereinbarung über die Fischerei auf dem Vierwaldstättersee werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben bzw. durch diese Verordnung ersetzt.

Luzern, 11. September 2023

Namen des Korporationsrats

Die Präsidentin

Der Korporationsschreiber

Doris Grüter-Weibel

Armin Meyer

Übersicht über Fischereibeschränkungen für Freiangler und Patentinhaber

See-Fischerei

rechtes Seeufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)
Seebrücke seeseits	ab 09:00 verboten	verboten (Jugendliche bis 16. Altersjahr bis 09:00 erlaubt)
Stege SGV und weitere Bootsstege	verboten	verboten
Schutzzone Trottlibucht	im Winter (01.01. bis 15.03.) nur vom Ufer aus erlaubt	vom Ufer aus erlaubt
Bereiche Strandbäder	während Betrieb verboten	verboten

linkes Seeufer

Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Private Grundstücke	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)	verboten (ausgenommen Bewilligung durch Grundeigentümer)
Seebrücke seeseits	ab 09:00 verboten	verboten (Jugendliche bis 16. Altersjahr bis 09:00 erlaubt)
Brücken und Stege SGV Wertareal	verboten	verboten
Alle Bootsstege	verboten	verboten
Areal Motorbootshafen Alpenquai	verboten (ausgenommen Mole seeseits)	verboten (ausgenommen Mole seeseits)
Schutzzone Brutinsel Tribtschen	verboten	verboten
Areal Segelbootshafen Tribtschenhorn	verboten (ausgenommen Mole seeseits)	verboten (ausgenommen Mole seeseits)
Bereich Standbäder	während Betrieb verboten	verboten

Übersicht über Fischereibeschränkungen für Freiangler und Patentfischer

Reuss-Fischnze

rechtes Ufer

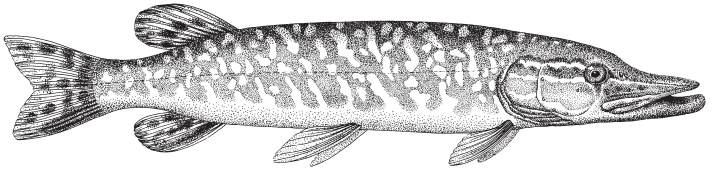
Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Seebrücke	ab 09:00 verboten	verboten (Jugendliche bis 16. Altersjahr bis 09:00 erlaubt)
Marktbereich Trottoir ab Seebrücke	an Markttagen im Bereich des Marktbetriebes verboten	verboten (Jugendliche bis 16. Altersjahr bis Kapellbrücke erlaubt, an Markttagen im Bereich des Marktbetriebes verboten)
Gaststätten mit Restauration am Ufer	Bei Betrieb verboten	verboten
Brücken ab Kapellbrücke bis Ende Fischereirecht	wie linkes Ufer	verboten
Nadelwehr	verboten	verboten
Reussufer ab Reussbrücke	keine Einschränkung	verboten

linkes Ufer

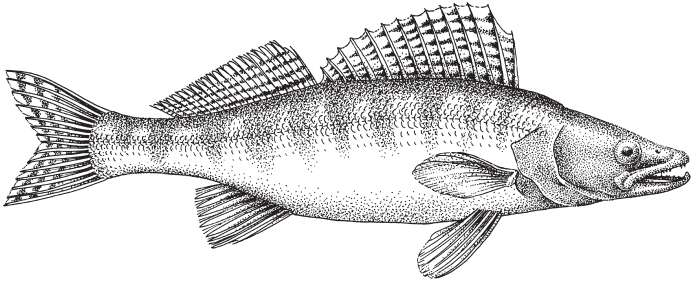
Ortsbezeichnung	Beschränkung für Patentfischer	Beschränkung für Freiangler
Seebrücke flussabwärts	ab 09:00 verboten	verboten (Jugendliche bis 16. Altersjahr bis 09:00 erlaubt)
Trottoir ab Seebrücke bis Reussbrücke	an Markttagen im Bereich des Marktbetriebes verboten	wie rechtes Ufer
Gaststätten mit Restauration am Ufer	Bei Betrieb verboten	verboten
Kapell-, Rathaus-, Reuss-, Spreuer- und Geissmattbrücke	keine Einschränkung	verboten
Alle SBB- und Autobahn-Brücken/-Gelände	verboten	verboten
St. Karlibrücke	verboten	verboten
Reussufer ab Reussbrücke	keine Einschränkung	verboten

Abbildungen Fische mit Fangmindestmass und Schonzeiten

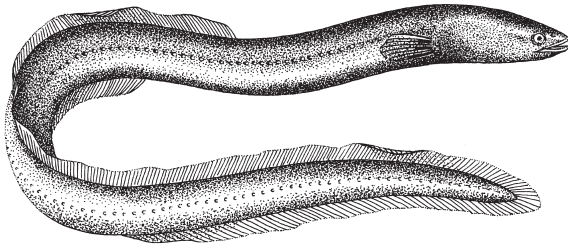
Bilder von Béatrice Gysin, Biel/© 2023, ProLitteris, Zurich



Hecht/*Esox lucius*



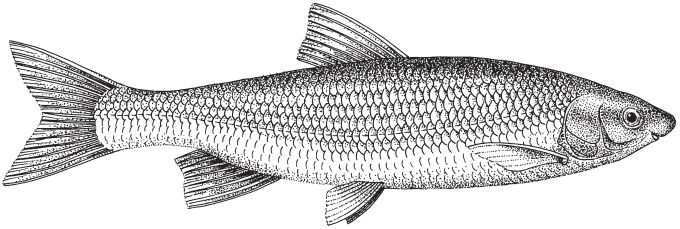
Zander/*Stizostedion lucioperca*



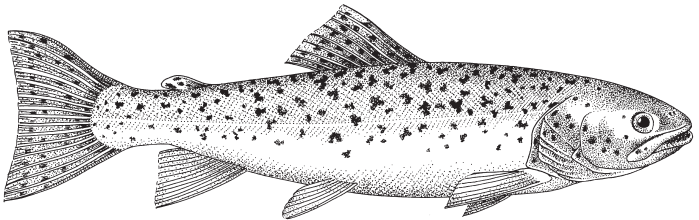
Aal/*Anguilla anguilla* (ganzjährig geschont)

Abbildungen Fische mit Fangmindestmass und Schonzeiten

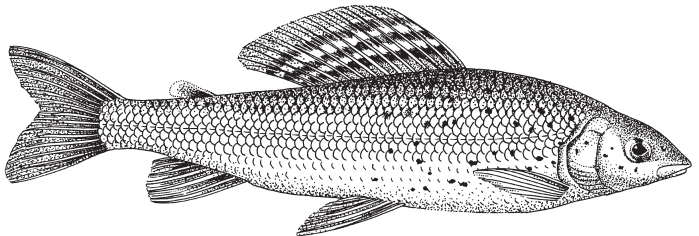
Bilder von Béatrice Gysin, Biel/© 2023, ProLitteris, Zurich



Nase/*Chondrostoma nasus* (ganzjährig geschont)



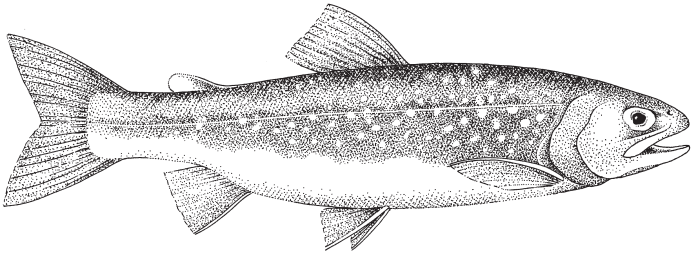
Seeforelle/*Salmo trutta lacustris*



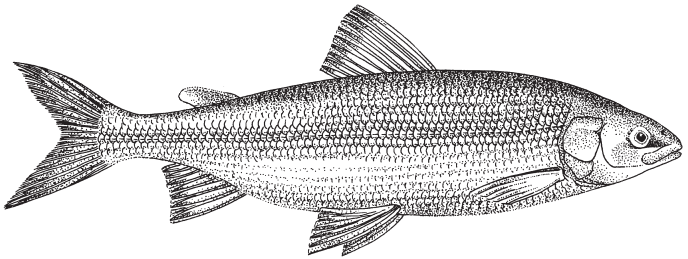
Äsche/*Thymallus thymallus*

Abbildungen Fische mit Fangmindestmass und Schonzeiten

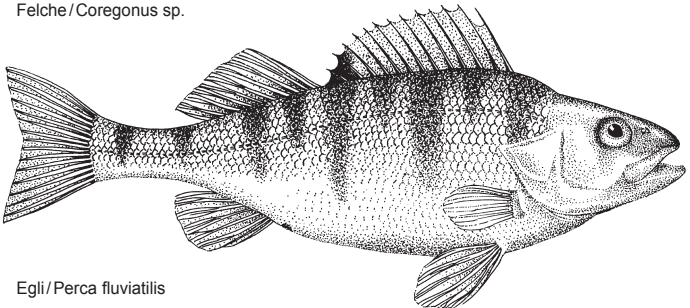
Bilder von Béatrice Gysin, Biel/© 2023, ProLitteris, Zurich



Seesaibling/*Salvelinus alpinus*



Felche/*Coregonus* sp.



Egli/*Perca fluviatilis*

Übersichtsplan

Fischenzen der
Korporationsgemeinde
Luzern



